

Antrag

der Abg. Reinhold Gall u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Europa

Vermögensabschöpfung in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob für Baden-Württemberg mittlerweile statistisch belastbare Zahlen vorliegen, wie sich die Vermögensabschöpfung und Einnahmesituation des Landes seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung zum 1. Juli 2017 entwickelt hat und falls ja, in welchem Umfang und in wie vielen Fällen Einziehungen und Sicherstellungen erfolgt sind;
2. in welcher Höhe die durch die Abschöpfung erlangten Vermögenswerte nach Ziffer 1 jeweils auf die Opfer bzw. auf den Staat entfallen sind;
3. wie sich die Einnahmesituation des Landes durch die Abschöpfung von Vermögenswerten in den vergangenen fünf Jahren entwickelt hat;
4. welche Stelle bzw. Stellen im Land mit welcher personellen Besetzung für die Vermögensabschöpfung zuständig sind;
5. in welchem Umfang die fachgemäße Qualifizierung der bei den zuständigen Stellen befassten Personen im Bereich der Vermögensabschöpfung durchgeführt wurde;
6. ob sie mittlerweile eine Bewertung zur Reform der Vermögensabschöpfung abgeben kann und falls ja, wie diese Bewertung konkret und insbesondere auch im Hinblick auf die Bekämpfung von „Clankriminalität“ aussieht und welche Konsequenzen und notwendigen Maßnahmen sie gegebenenfalls daraus ableitet;

7. ob ihr bekannt ist, zu welchem Zeitpunkt, in welchem personellen Umfang und mit welchem Erfolg andere Bundesländer zentrale Stellen zur Vermögensabschöpfung eingerichtet haben;
8. zu welchem Zeitpunkt die in der Presse angekündigte Spezialabteilung zur Vermögensabschöpfung bei der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe eingerichtet und in welchem – insbesondere personellen – Umfang diese ausgestattet werden soll.

16.07.2019

Gall, Dr. Weirauch, Weber, Gruber, Hofelich SPD

Begründung

Zum 1. Juli 2017 ist das Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung in Kraft getreten. Bei den Beratungen zur Drucksache 16/2912 „Erfahrungen mit dem neuen Recht zur Einziehung von Gewinnen aus Straftaten“ am 25. Januar 2018 konnte die Landesregierung aufgrund des kurzen Zeitraums nach Inkrafttreten noch keine belastbaren Fallzahlen liefern und hat diese für den Spätsommer 2019 in Aussicht gestellt. Darüber hinaus wurde angekündigt, die bei den zuständigen Stellen mit der Materie befassten Personen durch weitere Schulungen auf diese Aufgabe vorzubereiten (vgl. Drucksache 15/3731). Der Presseberichterstattung war zu entnehmen, dass der Justizminister nunmehr beabsichtigt, eine zentrale Stelle zur Vermögensabschöpfung bei der Generalstaatsanwaltschaft in Karlsruhe einzurichten.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 8. August 2019 nimmt das Ministerium der Justiz und für Europa im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration und dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. *ob für Baden-Württemberg mittlerweile statistisch belastbare Zahlen vorliegen, wie sich die Vermögensabschöpfung und Einnahmesituation des Landes seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung zum 1. Juli 2017 entwickelt hat und falls ja, in welchem Umfang und in wie vielen Fällen Einziehungen und Sicherstellungen erfolgt sind;*

Aus der nachfolgenden Geschäftsstatistik ergibt sich die Anzahl der rechtskräftigen Maßnahmen der Vermögensabschöpfung und die Anzahl der Verfahren mit Maßnahmen der Vermögensabschöpfung bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten:

| Staatsanwaltschaften in BW | Q1/2017 | Q2/2017 | Q3/2017 | Q4/2017 | Q1/2018 | Q2/2018 | Q3/2018 | Q4/2018 | Q1/2019 | Q2/2019 |
|---|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|----------------------|
| Anzahl der vollstreckten Sicherstellungsentscheidungen | K.A. | K.A. | K.A. | K.A. | 26 | 92 | 167 | 268 | 435 | liegt noch nicht vor |
| Jahreswert | K.A. | | | | 553 | | | | 435 | |
| Anzahl der vollstreckten Verfalls- und Einziehungsentscheidungen | K.A. | K.A. | K.A. | K.A. | 647 | 1.211 | 1.439 | 1.483 | 1.580 | |
| Jahreswert | K.A. | | | | 4.780 | | | | 1.580 | |
| Anzahl der Ermittlungsverfahren, in denen Maßnahmen der Vermögensabschöpfung eingeleitet wurden | 57 | 68 | 115 | 140 | 117 | 132 | 115 | 164 | 196 | |
| Jahreswert | 380 | | | | 528 | | | | 196 | |
| | | | | | | | | | | |
| Amtsgerichte in BW | Q1/2017 | Q2/2017 | Q3/2017 | Q4/2017 | Q1/2018 | Q2/2018 | Q3/2018 | Q4/2018 | Q1/2019 | Q2/2019 |
| Verfahren mit Maßnahmen der Vermögensabschöpfung | 58 | 54 | 116 | 184 | 217 | 245 | 284 | 274 | 289 | 338 |
| Jahreswerte | 412 | | | | 1.020 | | | | 627 | |
| | | | | | | | | | | |
| Landgerichte 1. Instanz in BW | Q1/2017 | Q2/2017 | Q3/2017 | Q4/2017 | Q1/2018 | Q2/2018 | Q3/2018 | Q4/2018 | Q1/2019 | Q2/2019 |
| Verfahren mit Maßnahmen der Vermögensabschöpfung | 10 | 8 | 11 | 26 | 34 | 42 | 36 | 48 | 56 | 42 |
| Jahreswerte | 55 | | | | 160 | | | | 98 | |
| | | | | | | | | | | |
| Landgerichte 2. Instanz in BW | Q1/2017 | Q2/2017 | Q3/2017 | Q4/2017 | Q1/2018 | Q2/2018 | Q3/2018 | Q4/2018 | Q1/2019 | Q2/2019 |
| Verfahren mit Maßnahmen der Vermögensabschöpfung | 2 | 5 | 8 | 4 | 18 | 9 | 17 | 16 | 16 | 18 |
| Jahreswerte | 19 | | | | 60 | | | | 34 | |
| | | | | | | | | | | |
| Oberlandesgerichte in BW | Q1/2017 | Q2/2017 | Q3/2017 | Q4/2017 | Q1/2018 | Q2/2018 | Q3/2018 | Q4/2018 | Q1/2019 | Q2/2019 |
| Verfahren mit Maßnahmen der Vermögensabschöpfung | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Jahreswerte | 0 | | | | 0 | | | | 0 | |

Bezüglich der Staatsanwaltschaften (Tabelle 1) ist in den Zeilen 2/3 die Anzahl aller (vollzogenen) Beschlagnahme- und Arrestanordnungen aufgeführt, zu denen auch polizeiliche Sicherstellungen beweglicher Sachen zum Zweck einer späteren Einziehungsanordnung im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren zählen. Dies umfasst sowohl Fälle der förmlichen Beschlagnahme (§ 111 j Absatz 1 Satz 3 der Strafprozessordnung – StPO) als auch Fälle, in denen der Betroffene in die Sicherstellung zum Zweck der Rückgabe des Gegenstandes an den Verletzten oder in dessen (formlose) Einziehung einwilligt. In Zeile 4/5 ist die Anzahl aller Einziehungsentscheidungen (§§ 73, 73 a, 73 c, 74, 74 a, 74 b Abs. 1, 74 c des Strafgesetzbuchs – StGB) erfasst, auch wenn diese nachträglich oder selbständig erfolgt sind (§§ 76 und 76 a StGB). Hiervon umfasst sind auch formlose Einziehungen von Vermögensgegenständen. Die in den Zeilen 2 bis 5 ausgewiesenen Zahlen beinhalten alle rechtskräftigen Maßnahmen der Vermögensabschöpfung, auch solche, die schon vor dem 1. Juli 2017 eingeleitet wurden. Die Daten für die Quartale Q3/2017 und Q4/2017 werden in den Zeilen 2 bis 5 nicht aufgeführt, da diese aufgrund von einführungsbedingten Umstellungsproblemen nicht belastbar sind. In Zeilen 6/7 wird die Anzahl der Ermittlungsverfahren, in denen Maßnahmen zur Vermögensabschöpfung eingeleitet wurden, ausgewiesen, ohne dass der jeweilige Verfahrensausgang erfasst wird.

Bei den gerichtlichen Statistiken (Tabellen 2 bis 5) werden die Verfahren ausgewiesen, bei denen nach Erhebung der öffentlichen Klage Maßnahmen der Vermö-

gensabschöpfung ergriffen wurden. Dabei werden nur Maßnahmen erfasst, die im Rahmen des Hauptverfahrens getroffen wurden. Vorläufige Maßnahmen, Sicherungsmaßnahmen sowie die Einziehung von Vermögenswerten oder Gegenständen nach §§ 74 bis 74 d StGB werden hiervon nicht erfasst. Der Erlass eines Strafbefehls steht nach § 407 Abs. 1 StPO der öffentlichen Klage gleich.

Aufgrund der zwischenzeitlich vorliegenden Daten kann noch keine belastbare Aussage darüber getroffen werden, wie sich die Fall- oder Einnahmesituation seit der Gesetzesreform am 1. Juli 2017 entwickelt hat. Wie bereits in der Landtagsdrucksache 16/2912 zu Fragen 5 bis 8 dargestellt, ist hierfür ein längerer Zeitraum – über mehrere Jahre – zu betrachten, um eine Verfälschung der Ergebnisse durch kurzzeitige Schwankungen ausschließen zu können. Daneben ist zu beachten, dass nur rechtskräftige Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen, nicht jedoch aktuell anhängige Maßnahmen statistisch erfasst werden.

2. in welcher Höhe die durch die Abschöpfung erlangten Vermögenswerte nach Ziffer 1 jeweils auf die Opfer bzw. auf den Staat entfallen sind;

Angaben zu den jeweils auf Opfer von Straftaten entfallene Vermögenswerte sind nach den Haushaltsdaten nicht möglich.

3. wie sich die Einnahmesituation des Landes durch die Abschöpfung von Vermögenswerten in den vergangenen fünf Jahren entwickelt hat;

In den Staatshaushaltsplan für Baden-Württemberg sind nach dem Einzelplan 05 „Ministerium der Justiz und für Europa“ im Kapitel 0503 „Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften“ unter Titel 111 43 folgende Einnahmen aus Vermögensabschöpfung zugeflossen:

| Jahr | Aufkommen in € |
|---------------------|-----------------------|
| 2014 | 15.294.832,71 |
| 2015 | 3.921.422,03 |
| 2016 | 24.216.571,85 |
| 2017 | 4.322.796,53 |
| 2018 | 4.458.874,40 |
| 2019 (bis 25. Juli) | 621.831.563,08 |

4. welche Stelle bzw. Stellen im Land mit welcher personellen Besetzung für die Vermögensabschöpfung zuständig sind;

Für die Durchführung von Finanzermittlungen sowie für Maßnahmen der Vermögensabschöpfung sind bei den Kriminalpolizeidirektionen der regionalen Polizeipräsidien schwerpunktmäßig die Kriminalinspektionen 7 „Einsatz- und Ermittlungsunterstützung, Kriminaldauerdienst, Fahndung, Datenstation“ und bei der Abteilung 7 des Landeskriminalamts die Inspektion „Vermögensabschöpfung/Zentralstelle für Finanzermittlungen“ zuständig. In diesen Bereichen werden bei den regionalen Polizeipräsidien derzeit insgesamt 57 Finanzermittler und beim Landeskriminalamt neun Finanzermittler eingesetzt. Zusätzlich stehen bei den nachgeordneten Organisationseinheiten der regionalen Polizeipräsidien seit dem Jahr 2017 qualifizierte Ansprechpartner für Vermögensabschöpfung zur Verfügung. Diese fungieren als Bindeglied und Multiplikator zwischen den spezialisierten Stellen für Vermögensabschöpfung und der polizeilichen Basis. Deren produktbezogene Arbeitszeitanteile und die von der polizeilichen Basis geleisteten Beiträge zur Vermögensabschöpfung werden nicht statistisch erfasst und können somit nicht quantifiziert werden.

Bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten sind alle Staatsanwälte und Richter mit Maßnahmen der Vermögensabschöpfung betraut, soweit in Ermittlungs-, Straf- oder Vollstreckungsverfahren eine Vermögensabschöpfung in Betracht

kommt. Daneben sind bei den Staatsanwaltschaften alle Rechtspfleger im Ermittlungs- und Vollstreckungsverfahren sowie bei Gericht alle Rechtspfleger im Vollstreckungsverfahren mit Maßnahmen der Vermögensabschöpfung befasst, soweit diese in den Verfahren erforderlich sind.

5. in welchem Umfang die fachgemäße Qualifizierung der bei den zuständigen Stellen befassten Personen im Bereich der Vermögensabschöpfung durchgeführt wurde;

Die Polizei Baden-Württemberg hat unter Federführung des Landeskriminalamts bereits im Jahr 1996 eine Spezialfortbildung für die im Bereich der Vermögensabschöpfung tätigen Finanzermittler eingeführt. Seither wurde das Fortbildungsangebot sukzessive um zusätzliche Spezialfortbildungen erweitert, sodass Baden-Württemberg hinsichtlich der Fortbildung im Bereich der Vermögensabschöpfung eine bundesweit führende Rolle einnimmt. Auch Ermittlungspersonen aus anderen Ländern können an den Fortbildungen in Baden-Württemberg teilnehmen, was rege genutzt wird, zumal im Bundesgebiet nur Hamburg, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen sowie der Zoll und gelegentlich die Bundespolizei gleichartige Fortbildungen anbieten.

Seitens des Landeskriminalamts werden jährlich die nachstehenden Fortbildungen zu Finanzermittlungen mit dem Ziel der Vermögensabschöpfung durchgeführt:

- Verfahrensintegrierte Vermögensabschöpfung – Modul A (Grundseminar sechswöchig – Pflichtfortbildung für Finanzermittler)
- Verfahrensintegrierte Vermögensabschöpfung – Modul B (dreitägig zur Auffrischung und zu gesetzlichen Neuerungen)
- Einführung in die Vermögensabschöpfung im Strafrecht und Polizeirecht (dezentrale zweitägige Fortbildung für die Ansprechpartner für Vermögensabschöpfung bei den regionalen Polizeipräsidien)
- Vermögensabschöpfung im Ordnungswidrigkeitenrecht (dezentrale Fortbildung bei den regionalen Polizeipräsidien nach Bedarf)
- Vermögensabschöpfung im Ordnungswidrigkeitenrecht (Modul A Schwerpunkt Verkehr – dreitägig)
- Vermögensabschöpfung im Ordnungswidrigkeitenrecht (Modul A Schwerpunkt Spiel- und Gewerberecht – dreitägig)
- Vermögensabschöpfung im Ordnungswidrigkeitenrecht (Modul B Schwerpunkt Verkehr – dreitägig)
- Vermögensabschöpfung im Ordnungswidrigkeitenrecht (Modul B Schwerpunkt Spiel- und Gewerberecht – dreitägig)

Darüber hinaus ist das Thema Vermögensabschöpfung auch Bestandteil allgemeiner kriminal- und schutzpolizeilicher Fortbildungsangebote des Instituts für Fortbildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg.

Das polizeiliche Fortbildungsangebot wird unter Einbeziehung der gesetzlichen Neuerungen fortlaufend überprüft und angepasst. Die wesentlichen Auswirkungen des Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung zum 1. Juli 2017 wurden umgehend in die Fortbildungsinhalte übernommen. Anlässlich der Gesetzesreform erfolgten im Juli und August 2017 zwei Anpassungsworkshops mit den Finanzermittlern der Polizei Baden-Württemberg sowie mit Ermittlungspersonen von Bundespolizei, Zoll und Steuerfahndung.

Im Zuge der Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung zum 1. Juli 2017 wurde auch das Fortbildungsangebot für die im Bereich der Vermögensabschöpfung tätigen Beschäftigten der baden-württembergischen Justiz weiter ausgebaut.

Bereits im Vorgriff auf die Reform wurde am 3. Mai 2017 in Stuttgart eine Einführungsveranstaltung zum neuen Recht der Vermögensabschöpfung für die gesamte baden-württembergische Strafjustiz durchgeführt. An der Veranstaltung nahmen 252 Richter und Staatsanwälte teil. Daneben sind die Neuregelungen auch Gegenstand der jährlich stattfindenden eintägigen gemeinsamen Tagung des

Ministeriums der Justiz und für Europa und des Landeskriminalamts. Hieran nehmen regelmäßig etwa 30 Richter und Staatsanwälte teil. Zudem findet jährlich eine zweitägige Einführungstagung in das Recht der Vermögensabschöpfung in der Justizakademie in Schwetzingen statt, an der ebenfalls regelmäßig etwa 30 Richter und Staatsanwälte teilnehmen.

Außerdem wurde die Reform der Vermögensabschöpfung im Rahmen der zweitägigen Kontakttreffen der Rechtshilfedezernenten der Staatsanwaltschaften und der Mitarbeiter des Landeskriminalamts in den Jahren 2018 und 2019 aus dem Blickwinkel der grenzüberschreitenden Vermögensabschöpfung als ein Themenschwerpunkt behandelt. Hieran nahmen jeweils etwa 35 Staatsanwälte teil. Vergleichbares gilt für die jährlich stattfindenden dreitägigen Tagungen zum Erfahrungsaustausch in Wirtschaftsstrafsachen, die ebenfalls die Vermögensabschöpfung thematisieren.

Im Rahmen der Einführungstagungen zur staatsanwaltlichen Praxis werden alle neu in den Justizdienst eingestellten Staatsanwälte zum Recht der Vermögensabschöpfung geschult. Hierdurch ist gewährleistet, dass die Berufsanfänger frühzeitig für das Thema sensibilisiert werden. Die Einführungstagungen finden jährlich vier Mal mit jeweils etwa 30 bis 35 Teilnehmern statt.

Baden-Württemberg hat zudem im Mai 2018 bei der Deutschen Richterakademie erstmals die Tagung „Das neue Recht der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung – Normverständnis und Anwendung in der Praxis“ durchgeführt. Hieran nahmen neben Teilnehmern aus Baden-Württemberg auch Richter und Staatsanwälte anderer Länder teil.

Rechtspflegern, die mit dem Recht der Vermögensabschöpfung befasst sind, steht ebenfalls ein breites Fortbildungsangebot zur Verfügung. So findet jährlich die dreitägige von jeweils etwa 25 Teilnehmern besuchte Fachtagung für Rechtspfleger, die bei den Staatsanwaltschaften Ansprechpartner im Bereich Vermögensabschöpfung sind, statt. In den Jahren 2017 und 2018 wurde aufgrund der Gesetzesreform zusätzlich ein eintägiger Erfahrungsaustausch für die Ansprechpartner durchgeführt, der auch von etwa 25 Teilnehmern besucht wurde. Im Jahr 2019 fand zudem die zweitägige Fortbildungsveranstaltung zur Vermögensabschöpfung für Rechtspfleger bei den Amtsgerichten mit 33 Teilnehmern statt.

Das Recht der Vermögensabschöpfung wird in einer Vielzahl von Fortbildungsveranstaltungen für die baden-württembergische Justiz beleuchtet. Durch das breite Angebot und die systematische Schulung der Berufsanfänger ist gewährleistet, dass die im Bereich der Vermögensabschöpfung tätigen Beschäftigten für ihre Tätigkeit qualifiziert sind.

6. ob sie mittlerweile eine Bewertung zur Reform der Vermögensabschöpfung abgeben kann und falls ja, wie diese Bewertung konkret und insbesondere auch im Hinblick auf die Bekämpfung von „Clankriminalität“ aussieht und welche Konsequenzen und notwendigen Maßnahmen sie gegebenenfalls daraus ableitet;

Zwar lässt sich der Erfolg des Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung zum 1. Juli 2017 aus polizeilicher Sicht für Baden-Württemberg nur abstrakt bezeichnen, da sich messbare Erfolgskriterien abschließend oftmals erst nach langer Prozessdauer mit einer Einziehungsanordnung beziehungsweise den Vollstreckungshandlungen durch die Gerichte und die Rechtspflege ergeben. Allerdings liegen bei den mit der Vermögensabschöpfung betrauten Polizeidienststellen zwischenzeitlich erste Erfahrungen hinsichtlich der Auswirkungen der Gesetzesreform vor.

Diese werden vonseiten der Polizei grundsätzlich positiv bewertet. Die weitergehenden Möglichkeiten, welche – vor allem durch den Wegfall des bislang vorgesehenen Delikt catalogs – die erweiterte Einziehung (§ 73 a StGB) bei allen zumindest profitorientierten Vortaten ermöglichen sowie die selbständige Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft (§ 76 a Abs. 4 StGB), vereinfachen das polizeiliche Tätigwerden.

Verbessert hat sich zudem die Möglichkeit der Vermögensabschöpfung bei Taten mit Geschädigten. In der Vergangenheit führte hier die komplexe Rechtslage des

alten Rechts mitunter zur Nichtanwendbarkeit vermögensabschöpfender Maßnahmen. Außerdem musste das erkennende Gericht in jedem Fall eine Härteabwägung treffen. Wenn das festgestellte Vermögen eines Schuldners nicht ausreichte, konnte in der Regel nur der Verfall des noch ermittelbar vorhandenen Vermögens ausgesprochen werden. Sofern ein Schuldner also Vermögenswerte verborgen hielt, blieb oftmals der staatliche Zugriff hierauf verwehrt. Positiv bewertet wird von der Polizei in diesem Zusammenhang die nach neuem Recht für die Gerichte bestehende Möglichkeit, grundsätzlich auf die Einziehung aller Taterträge zu erkennen, unabhängig davon, ob es Tatverletzte gibt oder nicht. Zudem kann – sofern die Taterträge nicht mehr gegenständlich vorhanden sind – ein Wertersatz in voller Höhe angeordnet werden. Wenn der verurteilte Schuldner nicht mehr über Vermögen in der bezeichneten Höhe verfügt, besteht die Möglichkeit, die Restschuld durch die Staatsanwaltschaften im polizeilichen Fahndungssystem auszu-schreiben. So können beispielsweise Wertgegenstände und Barvermögen, welche im Rahmen von polizeilichen Kontrollen festgestellt werden und sich dem Schuldner zuordnen lassen, nachträglich gepfändet werden.

Als wesentlicher Grundsatz für die Bekämpfung der Organisierten und Bandenkriminalität gilt, dass sich Verbrechen nicht lohnen dürfen. Deshalb legt die Polizei Baden-Württemberg in diesen Bereichen einen konsequenten Schwerpunkt auf vermögensabschöpfende Maßnahmen. In diesem Zusammenhang hat sich auch die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder auf ihrer 210. Sitzung vom 12. bis 14. Juni 2019 in Kiel mit dem Phänomen krimineller Mitglieder aus ethnisch abgeschotteten Subkulturen („Clankriminalität“) befasst und unter anderem festgestellt, dass die Einziehung illegal erlangten Vermögens einen bedeutsamen Ansatzpunkt zur ganzheitlichen Bekämpfung solcher „Clankriminalität“ darstellt.

Vonseiten der Justiz wird die Zielrichtung der gesetzlichen Neuregelung ebenfalls positiv bewertet. Insbesondere die erweiterten Möglichkeiten im Rahmen der Vermögensabschöpfung und die oben dargestellten Erleichterungen, insbesondere die nunmehr eröffnete Möglichkeit der Geschädigten, ihre Ansprüche gegenüber den Staatsanwaltschaften geltend zu machen und aus den sichergestellten Vermögenswerten befriedigt zu werden, werden begrüßt. Die zuletzt genannte Neuregelung hat allerdings zur Folge, dass die für diese Entscheidungen zuständigen Rechtspfleger nunmehr über komplexe zivilrechtliche Ansprüche entscheiden müssen. Dies führt aus Sicht des Ministeriums der Justiz und für Europa absehbar zu einer Mehrbelastung der Gerichte und Staatsanwaltschaften, die derzeit jedoch noch nicht quantifizierbar ist.

7. ob ihr bekannt ist, zu welchem Zeitpunkt, in welchem personellen Umfang und mit welchem Erfolg andere Bundesländer zentrale Stellen zur Vermögensabschöpfung eingerichtet haben;

Nach den Jahren 1996 und 1997, nachdem die Polizei Baden-Württemberg unter Federführung des Landeskriminalamts die Vermögensabschöpfung in ihrer Aufbau- und Ablauforganisation gezielt implementiert hatte, sind auch in anderen Ländern sowie beim Bundeskriminalamt, der Bundespolizei und beim Zoll sukzessive zentrale Stellen für Finanzermittlungen eingerichtet worden. Informationen zu dem in diesen zentralen Stellen eingesetzten Personal liegen nicht vor.

Im justiziellen Bereich haben neben Baden-Württemberg Bayern (Zentrale Koordinierungsstelle Vermögensabschöpfung bei der Generalstaatsanwaltschaft München), Nordrhein-Westfalen (Zentrale Organisationsstelle für Vermögensabschöpfung bei der Generalstaatsanwaltschaft Hamm), Niedersachsen (Zentrale Stelle Organisierter Kriminalität und Korruption bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle) und Schleswig-Holstein (Zentrale Organisationsstelle für Vermögensabschöpfung bei der Generalstaatsanwaltschaft Schleswig-Holstein) Zentralstellen eingerichtet.

8. zu welchem Zeitpunkt die in der Presse angekündigte Spezialabteilung zur Vermögensabschöpfung bei der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe eingerichtet und in welchem – insbesondere personellen – Umfang diese ausgestattet werden soll.

Zum 1. Juli 2019 wurde bei der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe eine „Zentralstelle für Vermögensabschöpfung (ZfV)“ eingerichtet. Diese wurde zugleich als Zentralstelle zur Verwertung virtueller Währungen im Sinne des § 77 a Absatz 2 Satz 1 der Strafvollstreckungsordnung bestimmt. Die Aufgaben der Zentralstelle werden von einem Leitenden Oberstaatsanwalt, einem Oberstaatswalt, einer Oberstaatsanwältin und einer Rechtspflegerin wahrgenommen.

In Vertretung

Steinbacher

Ministerialdirektor